

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/032/2007

in dem Verfahren

des Kreisvorstandes [...]

- Antragsteller, Beschwerdeführer -

gegen

den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission [...] vom 9.9.2007 in der Sache Parteiausschluss des Gen. [...] - Antrag des Kreisvorstandes [...] vom 17.8.2007

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 3.11.2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Kreisvorstandes [...] gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission [...] wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.8.2007 beantragte der Kreisvorstand [...] ein Parteiausschlussverfahren gegen den Gen. [...]. Gestützt wurde der Antrag auf die Veröffentlichung eines Artikels durch Gen. [...] in dem dieser die Neugründung der Partei DIE LINKE in [...] kritisch kommentierte. Nach Ansicht der Antragsteller stellt sich dieser Artikel in seiner Art als „herabwürdigende, beleidigende und teilweise verleumderische Kritik gegen andere Parteimitglieder“ dar. Diese Art des innerparteilichen Umgangs sowie die Publizierung der Kritik im Internet stellt nach Ansicht der Antragsteller eine Verletzung statutarischer Mitgliedsverpflichtungen dar und führt hinsichtlich der Außenwirkung auch zu einem schweren Schaden für die Partei durch Diskreditierung bei Bündnispartnern.

Die Landesschiedskommission [...] wies den Antrag auf ihrer Sitzung vom 9.9.2007 als unzulässig und offenkundig unbegründet gern. § 7 Abs. 2 der Schiedsordnung ab und eröffnete das Verfahren nicht.

Gegen diesen Nichteröffnungsbeschluss wandte sich der Kreisvorstand [...] mit Schreiben vom 9.10.2007 form- und fristgerecht mit einer Beschwerde gern. § 15 Abs. 4 Schiedsordnung und begehrte die Eröffnung des Ausschlussverfahrens.

II.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Grundsätzlich besteht für Mitglieder der Partei DIE LINKE gern. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Statuts die Verpflichtung Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten. Die Gewährleistung der innerparteiischen Ordnung sowie die Respektierung der politischen Grundsätze der Partei DIE LINKE setzen dem politischen Selbstverständnis entsprechend einen solidarischen Diskussions- und Umgangsstil unter den Mitgliedern voraus. Verletzt ein Mitglied diese Pflicht zum respektvollen Umgang, durchaus auch bei der Wahrnehmung des Rechts auf Stellungnahme zu allen Parteiangelegenheiten gern. § 4 Abs. 1 Nr. a der Satzung, so kann dies grundsätzlich ein Sachverhalt sein, der zum Parteiausschluss führt. Insbesondere beleidigende oder verleumderische Aussagen können dieses Ergebnis vorbehaltlich eines schweren Schadens für die Partei tragen.

Die Bundesschiedskommission sieht allerdings in Übereinstimmung mit den Darlegungen der Landesschiedskommission durch den hier maßgeblichen Text von [...] die Grenze zulässiger Meinungsäußerung nicht durch verleumderische oder beleidigende Aussagen überschritten. Die kritische Auseinandersetzung mit Entwicklungen der Partei auf allen Ebenen ist von der Meinungsfreiheit der Parteimitglieder gedeckt - Ansatzpunkte für tatsächlich beleidigende und damit inakzeptable Aussagen liefert der Text von Gen. [...] nach Ansicht der Bundesschiedskommission nicht. Die Darlegungen der Landesschiedskommission sind insofern nicht zu beanstanden. Auch der Begründung der Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss konnten keine Anhaltspunkte entnommen werden, die eine andere Entscheidung erfordern würden.

III.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] konnte auch ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gem. § 7 Abs. 2 der Schiedsordnung hat eine Schiedskommission einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens abzuweisen, sofern sich der Antrag als unzulässig oder offenkundig unbegründet erweist.

Der Ausschlussantrag gegen [...] erwies sich als offenkundig unbegründet. Ein Antrag ist dann offenkundig unbegründet, wenn die Darlegungen des Antragstellers die beantragte Rechtsfolge unter keinem denkbaren Aspekt zu tragen im Stande sind. Nur dann kann auf die im Regelfall gebotene mündliche Verhandlung als Grundlage der Entscheidung verzichtet werden.

Hier stützten sich die Antragsteller mit ihrem Ausschlussbegehren umfassend auf die von [...] im Internet veröffentlichte Stellungnahme zur Gründungsversammlung des KV [...]. Dieses Dokument war daher nach den Darlegungen der Antragsteller entscheidungserheblich. Da hier wie oben näher ausgeführt wurde, keine Ansatzpunkte zu finden waren, die potenziell tauglich sind, einen Ausschluss zu tragen

war der Antrag als offenkundig unbegründet abzuweisen. Die Entscheidung der Landesschiedskommission war somit rechtsfehlerfrei.

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung war aus diesen Gründen zurückzuweisen. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission konnte gern. § 15 Abs. 4 der Schiedsordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen und erging einstimmig.